

# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
<b>Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag</b>	<p>Auf Antrag werden die Zahlungen befristet und grundsätzlich <b>zinsfrei gestundet</b>, dabei gelten keine strengen Anforderungen. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden.</p> <p>Lohn- und Kapitalertragsteuer können hingegen nicht gestundet werden.</p>	<p>Stundungen waren nach detaillierter Einzelfallprüfung möglich und zinspflichtig.</p> <p>Lohn- und Kapitalertragsteuer konnten schon bislang nicht gestundet werden.</p>	<p>Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit die Steuern festgesetzt sind und noch nicht bezahlt wurden.</p>
	<p>Auf Antrag können <b>Vorauszahlungen</b> für das gesamte Jahr 2020 herabgesetzt werden - inklusive einer rückwirkenden Anpassung der Vorauszahlung zum 10. März. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden. Überzahlte Beträge werden dann erstattet. Auf eine Verrechnung mit anderen rückständigen Steuern wird verzichtet.</p>	<p>Vorauszahlungen konnten schon bislang angepasst werden - auch rückwirkend. Anträge mussten allerdings im Einzelnen begründet und durch Zahlen belegt werden. Der Erstattungsbetrag wurde vorrangig mit anderen rückständigen Steuern verrechnet.</p>	<p>Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit Vorauszahlungen festgesetzt wurden.</p>
	<p>Auf die <b>Vollstreckung</b> rückständiger Steuern wird verzichtet.</p>	<p>Vollstreckungsaufschub konnte nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.</p>	<p>Vollstreckungsschuldner können sich ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt melden.</p>



# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	Säumniszuschläge werden erlassen.	Säumniszuschläge konnten nur unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.	Erlassen werden alle Säumniszuschläge, die vom 19. März 2020 bis 31. Dezember 2020 anfallen.
	Auf Antrag wird Angehörigen der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 ihrer Mandanten <b>Fristverlängerung</b> bis zum 31. Mai 2020 gewährt. Voraussetzung ist, dass die Erklärungen wegen der Corona-Pandemie nicht pünktlich eingereicht werden konnten. Bereits festgesetzte Verspätungszuschläge werden auf Antrag erlassen.	Steuererklärungen für das Jahr 2018, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 29. Februar 2020 abgegeben werden müssen. Eine Fristverlängerung war in den meisten Fällen nicht möglich. Bei verspäteter Abgabe waren Verspätungszuschläge zu entrichten.	Ohne nähere Prüfung des Verschuldens kann die Frist bis 31. Mai 2020 verlängert werden.
<b>Lohnsteuer</b>	<b>Zulagen für Beschäftigte</b> (Bar- oder Sachleistungen), die der Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn zahlt, sind bis <b>1.500 Euro</b> während der Corona-Pandemie steuerfrei.	Zulagen unterlagen bisher der regulären Lohnbesteuerung.	Alle Zulagen, die im Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 gezahlt werden.
<b>Umsatzsteuer</b>	Auf Antrag werden die Zahlungen befristet und grundsätzlich <b>zinsfrei gestundet</b> , dabei gelten keine strengen Anforderungen. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden.	Stundungen waren nur in Ausnahmefällen möglich und dann zinspflichtig.	Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit die Umsatzsteuer

# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Auf Antrag kann die <b>Sondervorauszahlung</b> für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 herabgesetzt oder erstattet werden. Die Dauerfristverlängerung bleibt bestehen. Überzahlte Beträge werden erstattet. Auf eine Verrechnung mit anderen rückständigen Steuern wird verzichtet.</p> <p>Wer bislang noch keine Dauerfristverlängerung hat, kann sie neu beantragen. Auf die Sondervorauszahlung wird dann - gegebenenfalls in voller Höhe - verzichtet.</p>	<p>Eine Anpassung der Sondervorauszahlung war bislang nur in Ausnahmefällen möglich. Die Erstattung der Sondervorauszahlung in voller Höhe konnte nur über einen Widerruf der Dauerfristverlängerung erreicht werden. Eine Verrechnung des Erstattungsbetrags mit anderen rückständigen Steuern war möglich.</p> <p>Eine Dauerfristverlängerung ohne entsprechende Sondervorauszahlung war nicht möglich.</p>	<p>festgesetzt ist und noch nicht bezahlt wurde.</p> <p>Anträge auf Herabsetzung der Sondervorauszahlung oder auf Gewährung der Dauerfristverlängerung können ab sofort bis 31. Dezember 2020 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.</p>
	<p>Auf die <b>Vollstreckung</b> rückständiger Umsatzsteuer wird verzichtet.</p>	<p>Vollstreckungsaufschub war nur in Ausnahmefällen möglich.</p>	<p>Vollstreckungsschuldner können sich ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt melden.</p>
	<p><b>Säumniszuschläge</b> werden erlassen.</p>	<p>Säumniszuschläge konnten nur unter bestimmten Voraussetzungen erlassen werden.</p>	<p>Erlassen werden alle Säumniszuschläge, die vom 19. März 2020 bis 31. Dezember 2020 anfallen.</p>



# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>Auf Antrag wird Angehörigen der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 ihrer Mandanten <b>Fristverlängerung</b> bis zum 31. Mai 2020 gewährt. Voraussetzung ist, dass die Erklärungen wegen der Corona-Pandemie nicht pünktlich eingereicht werden konnten. Bereits festgesetzte Verspätungszuschläge werden auf Antrag erlassen.</p>	<p>Steuererklärungen für das Jahr 2018, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 29. Februar 2020 abgegeben werden müssen. Eine Fristverlängerung war in den meisten Fällen nicht möglich. Bei verspäteter Abgabe waren Verspätungszuschläge zu entrichten.</p>	<p>Ohne nähere Prüfung des Verschuldens kann die Frist bis 31. Mai 2020 verlängert werden.</p>
	<p>Bei der <b>unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf</b> und wenn Unternehmen <b>unentgeltlich Personal für medizinische Zwecke</b> an Einrichtungen bereitstellen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Pandemie leisten (insbesondere Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr), wird von der Besteuerung mit Umsatzsteuer abgesehen.</p>	<p>Bisher unterlag die unentgeltliche Bereitstellung von medizinischem Bedarf und Personal auch für medizinische Zwecke als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer.</p>	<p>Gilt befristet bis zum 31. Dezember 2020.</p>
<b>Gewerbsteuer</b>	<p>Auf Antrag kann der Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-<b>Vorauszahlungen</b> für das</p>	<p>Der Messbetrag konnte für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen schon</p>	<p>Anträge können ab sofort bis zum 31. Dezember 2020 beim</p>



# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Steuerart	Was neu ist	Was bislang galt	Zeitlicher Rahmen
	<p>gesamte Jahr 2020 herabgesetzt werden - inklusive einer rückwirkenden Anpassung für die Vorauszahlung zum 15. Februar. Entstandene Schäden müssen nicht im Einzelnen beziffert werden. Überzahlte Beträge werden dann von der Gemeinde erstattet.</p>	<p>bislang angepasst werden - auch rückwirkend. Anträge mussten allerdings im Einzelnen begründet und durch Zahlen belegt werden.</p>	<p>zuständigen Finanzamt gestellt werden, soweit ein Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen festgesetzt wurde.</p>
	<p>Auf Antrag wird Angehörigen der steuerberatenden Berufe für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2018 ihrer Mandanten <b>Fristverlängerung</b> bis zum 31. Mai 2020 gewährt. Voraussetzung ist, dass die Erklärungen wegen der Corona-Pandemie nicht pünktlich eingereicht werden konnten. Bereits festgesetzte Verspätungszuschläge werden auf Antrag erlassen.</p>	<p>Steuererklärungen für das Jahr 2018, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, hätten bis zum 29. Februar 2020 abgegeben werden müssen. Eine Fristverlängerung war in den meisten Fällen nicht möglich. Bei verspäteter Abgabe waren Verspätungszuschläge zu entrichten.</p>	<p>Ohne nähere Prüfung des Verschuldens kann die Frist bis 31. Mai 2020 verlängert werden.</p>
	<p><b>Stundung</b> und <b>Erlass</b> können auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus ausschließlich bei den Gemeinden beantragt werden. Diese entscheiden auch selbst, ob Stundungen zinsfrei gewährt oder Säumniszuschläge erlassen werden.</p>	<p>Gegenüber dem bisherigen Verfahren ergeben sich keine Änderungen.</p>	



# Erleichterungen für Steuerpflichtige, die von der Ausbreitung des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind

Wer steuerliche Erleichterungen in Anspruch nehmen möchte, sollte sich an das jeweils zuständige Finanzamt wenden ([www.finanzamt-bw.fv-bwl.de](http://www.finanzamt-bw.fv-bwl.de)). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen gern weiter.

Ein vereinfachtes Antragsformular für Stundungen und Anpassungen von Vorauszahlungen gibt es auf der zentralen Homepage der Finanzämter Baden-Württemberg: [https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents\\_E-1527832229/finanzaemter/Formulare/Steuerzahlung%20Lastschriftzug/sonstige/CORONA%20Steuererleichterungen%20aufgrund%20der%20Auswirkungen%20des%20Coronavirus.pdf](https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/site/pbs-bw-fa2/get/documents_E-1527832229/finanzaemter/Formulare/Steuerzahlung%20Lastschriftzug/sonstige/CORONA%20Steuererleichterungen%20aufgrund%20der%20Auswirkungen%20des%20Coronavirus.pdf)

Die Herabsetzung der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer kann über ELSTER, die elektronische Steuersoftware, beantragt werden. Dafür ist eine berichtigte Anmeldung nötig. Hierzu steht der Vordruck „Dauerfristverlängerung/Sonderzahlung (monatlich)“ zur Verfügung.

(Stand: 6. April 2020)

